

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/50/8
7. Dezember 1995

Generalversammlung

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 12

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/50/615)]

50/8. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 3404 (XXX) vom 28. November 1975 betreffend die Einrichtung und Beibehaltung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und auf ihre Resolution 46/22 vom 5. Dezember 1991 über die Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

nach Behandlung des auf Empfehlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms verabschiedeten Beschlusses 1995/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juni 1995 betreffend die Leitung des Programms, die Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und die Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms,

1. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß der Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms neu konstituiert wird, dem sechsunddreißig aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Mitgliedstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählte Mitglieder angehören werden, wobei der Wirtschafts- und Sozialrat und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen nach dem in Ziffer 2 vorgesehenen Verfahren je 18 Mitglieder wählen werden;

2. *beschließt außerdem*, daß die Mitglieder des Exekutivrats des Welternährungsprogramms vorläufig für vier Jahre aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die in den Listen¹ enthalten sind, die in den für die Tätigkeit des Welternährungsprogramms maßgebenden Urkunden festgelegt sind, und zwar mit folgender Sitzverteilung, die keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung anderer Organe der Vereinten Nationen mit begrenzter Mitgliederzahl darstellt:

a) neun Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei fünf Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei eines vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wird und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen B und C enthaltenen Staaten, beginnend mit Liste C, gewählt vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

3. *beschließt ferner*, daß diese Sitzverteilung binnen zwei Jahren nach Einrichtung des Exekutivrats überprüft wird, um die endgültige Zusammensetzung des Rates mit den Ziffern 25 und 30 und anderen einschlägigen Bestimmungen der Resolution 48/162 der Generalversammlung in Einklang zu bringen; daß diese Überprüfung von der Versammlung

¹Wiedergegeben in E/1995/L.11, Anhang II.

und von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen parallel und unter Berücksichtigung sachdienlicher Beiträge des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen durchgeführt wird, und daß das Endergebnis am 1. Januar 2000 in Kraft treten wird;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 1995 18 Mitglieder des Exekutivrats für eine am 1. Januar 1996 beginnende Amtszeit gemäß der nachstehenden Verteilung und mit den folgenden Amtszeiten zu wählen:

a) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, eines für eine Amtszeit von zwei Jahren und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

b) vier Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

c) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

d) sechs Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren, und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

e) ein Mitglied aus den in Liste E enthaltenen Staaten für eine Amtszeit von zwei Jahren;

5. *beschließt*, daß danach alle Mitglieder des Exekutivrats für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechende Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, daß in jedem Kalenderjahr die Amtszeit von je sechs der von den beiden Räten gewählten Mitglieder ausläuft;

6. *beschließt*, die revidierten Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms, die in Anhang I der Mitteilung des Generalsekretärs über die Umwandlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms in einen Exekutivrat enthalten sind² und die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1995/227 und vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 108. Tagung am 12. Juni 1995 gutgeheißen wurden, zu billigen;

7. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

²E/1995/14.

